

**Ehrenordnung
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 24. Juli 2021**

Präambel

- (1) Die Regelungen in dieser Ehrenordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Ehrenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt.
Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.
- (2) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden i.S. der §§ 126 ff. BGB angewendet.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ehrenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck

Diese Ehrenordnung hat den Zweck, Personen welche sich durch langjährige Mitgliedschaft (Vereins-treue), durch langjährige Tätigkeit im Vereinsvorstand oder auf sonstige Weise um den PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. verdient gemacht haben zu ehren. Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Auf die Verleihung der Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erwerb

a) der Ehrenmitgliedschaft:

- aa) Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besonders für die Zwecke des § 2 der Satzung des Vereins eingesetzt bzw. sie unterstützt haben und die seit mehr als 10 Jahren Mitglied im PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. oder einer seiner Gruppierungen i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) - d) der Satzung des Vereins sind.
- ab) Nichtmitglieder i.S. der Satzung des Vereins können nur aus besonderem Anlass (z.B. als Förderer) bzw. wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied erwerben sie keine Mitgliedschaft i.S. des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung des Vereins.

b) der Ehrenvorstandschafft

Als Ehrenvorstand werden Personen ernannt, die mindestens drei Wahlperioden lang BGB-Vorstand waren und die zum Zeitpunkt der Verleihung Mitglied im PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. oder einer seiner ihm angeschlossenen Gruppierungen i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) - d) der Satzung des Vereins der Satzung sind.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 3 sind ausschließlich Vereinsmitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vorstand i. S. des § 26 BGB in Schriftform einzureichen. Eine kurze Begründung ist beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins im Rahmen einer Vorstandssitzung. Die Regelungen über die Vorstandsgeschäftsordnung bleiben unberührt.
- (4) Eine Abstimmung über den Antrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- (5) Dem Geehrten wird der Titel „Ehrenvorstand“ bzw. „Ehrenmitglied“ i.d.R. auf der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand i. S. des § 26 BGB mittels Überreichung der entsprechenden Urkunde verliehen. Ausnahmen von diesem Verfahren sind in Absprache mit dem zu Ehrenden möglich.

§ 5 Die Ehrenmitgliedschaft/das Amt des Ehrenvorstands endet

- (1) durch den **Tod** des Ehrenmitglieds/Ehrenvorstands
- (2) mit **Kündigung** der Mitgliedschaft i.S. des § 4 Abs. 3 b) der Satzung des Vereins durch den Geehrten (§ 3 Satz 1 b) beim PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V., i.d.R. zum Ende des Geschäftsjahres
- (3) durch schriftliche Erklärung des Geehrten über die **Rückgabe der Ehrung** gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB ab Zugang
- (4) bei Mitgliedern i.S. des § 4 Abs. 1 der Satzung des Vereins durch **Ausschluss** aus dem PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. mit sofortiger Wirkung
- (5) bei Nichtmitgliedern i.S. des § 3 Bst. ab) dieser Ordnung durch die **Aberkennung** der Ehrung mit sofortiger Wirkung

§ 6 Verfahrensregelungen zu § 5

- (1) Die Beendigung/die Rückgabe/der Ausschluss/die Aberkennung der Ehrung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung kommt der § 4 Abs. 3 Satz 1 e der Satzung des Vereins zur (analogen) Anwendung.

§ 7 Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds/Ehrenvorstands

- (1) **Das Ehrenmitglied/der Ehrenvorstand** wird beitragsfrei gestellt. Der Geehrte hat außerdem das Recht, kostenfrei an Veranstaltungen des PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. teilzunehmen.
- (2) **Das Ehrenmitglied/der Ehrenvorstand** ist zu **Versammlungen** i.S. des § 1 der Vereinsgeschäftsordnung des Vereins einzuladen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitgliederversammlungen. **Ausgenommen** von der Ladungspflicht **für Sitzungen nach der Vorstandsgeschäftsordnung** sind Geehrte nach § 3 Abs. ab) dieser Ordnung. Die Geehrten haben ein beratendes Rede- und Antragsrecht zu Angelegenheiten, die die Aufgaben und die Ziele des Vereins beinhalten. Das Antragsrecht bezieht sich nicht auf Erlass/Änderungen der Vereinsvorschriften (z.B. Satzung, Vereinsordnungen) des Vereins. Die Geehrten haben kein Stimmrecht.
- (3) **Der Ehrenvorstand** i.S. des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung kann gemäß § 13 Abs. 4 der Vorstandsgeschäftsordnung zu Vorstandssitzungen geladen werden. Er hat ein beratendes Rede- und Antragsrecht zu Angelegenheiten, die die Aufgaben und die Ziele des Vereins beinhalten. Das Antragsrecht bezieht sich nicht auf Erlass/Änderungen der Vereinsvorschriften (z.B. Satzung, Vereinsordnungen) des Vereins. Der Geehrte hat kein Stimmrecht.
- (4) Alle bisherigen Ehrungen bleiben bestehen. Neue Rechte werden durch diese Ehrenordnung somit nicht verliehen.
- (5) Der Geehrte verpflichtet sich für das Wohl des PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V. einzutreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Juli 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Augsburg, 24. Juli 2021

Elisabeth Nuspl
Schriftführerin

Alexander Merz
Vorsitzender